

# **Statuten des Verbandes der Rennvereine (VRV)**

vom 20. Januar 2017

---

## **1. NAME UND SITZ**

Unter dem Namen "Verband der Rennvereine", nachstehend VRV genannt, besteht ein Verband gemäss ZGB Artikel 60 ff. Sein Sitz ist am jeweiligen Ort des Sekretariates des Schweizer Pferderennsport-Verbandes (SPV).

## **2. ZWECK**

- 2.1 Der VRV bezweckt die Koordination der Veranstalter von anerkannten Pferderennen in der Schweiz, nachstehend "Rennvereine" genannt, und vertritt deren Interessen innerhalb des SPV und gegenüber Galopp Schweiz (GS) und Suisse Trot (ST).

Ziel dieser Koordination und Interessenvertretung ist die Unterstützung der Rennvereine bei der Planung und Durchführung der Pferderennen. Leitgedanke dabei ist die Attraktivität des Rennsportes für die Pferdebesitzer und das Publikum und somit auch für die Sponsoren.

- 2.2 Der VRV kann Mitglied anderer Organisationen sein, insbesondere ist es erklärtes Ziel, Mitglied des SPV zu sein.

## **3. MITGLIEDSCHAFT**

- 3.1 Rennvereine, juristische und natürliche Personen welche in der Schweiz anerkannte Rennen ausschreiben und durchführen, müssen Mitglied des VRV sein.

- 3.2 Der Austritt aus dem VRV kann nur auf Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen und muss der Mitgliederversammlung bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres schriftlich bekannt gegeben werden.

3.3 Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das dem Zweckartikel zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, ausschliessen. Dazu bedarf es der Stimmen von drei Vierteln aller Mitglieder.

3.4 Alle Mitglieder sind den Statuten und Reglementen des SPV unterstellt.

## 4. ORGANE

Die ordentlichen Organe des VRV sind

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Geschäftsführende Ausschuss (GA)
- die Rechnungsrevisoren.

## 5. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### 5.1 Zeitpunkt

Die Mitglieder versammeln sich in der Regel einmal pro Quartal, die Generalversammlung wird im ersten Quartal abgehalten. Die Daten der Mitgliederversammlungen sind mindestens sechs Wochen vor ihrer Abhaltung im "Schweizer Rennkalender" zu publizieren. Zusätzliche Versammlungen sind jederzeit möglich, sofern ein Viertel der Mitglieder das wünscht.

### 5.2 Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Ausschuss spätestens 3 Wochen vor Abhaltung unter Mitteilung der Traktanden versandt.

### 5.3 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

### 5.4 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind durch die Mitglieder spätestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Geschäftsführenden Ausschuss schriftlich mitzuteilen.

### 5.5 Vorsitz

Der Präsident des VRV, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident des VRV, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

### 5.6 Wahlen und Abstimmungen

5.6.1 Die Mitglieder erhalten je eine Basisstimme.

5.6.2 Zusätzlich zu der Basisstimme erhalten die Mitglieder die Stimmenzahl gemäss anschliessender Ziffer 5.6.3.

5.6.3 Mitglieder, die gemäss genehmigtem Strukturplan 13 und mehr Renntage im laufenden Jahr ausschreiben und durchführen, haben 6 Stimmen.

Mitglieder, die gemäss genehmigtem Strukturplan 10 bis 12 Renntage im laufenden Jahr ausschreiben und durchführen, haben 5 Stimmen.

Mitglieder, die gemäss genehmigtem Strukturplan 6 bis 9 Renntage im laufenden Jahr ausschreiben und durchführen, haben 3 Stimmen.

Mitglieder, die gemäss genehmigtem Strukturplan 2 bis 5 Renntage im laufenden Jahr ausschreiben und durchführen, haben 2 Stimmen.

Mitglieder, die gemäss genehmigtem Strukturplan 1 Renntag im laufenden Jahr ausschreiben und durchführen, haben 1 Stimme.

Mitglieder, die gemäss genehmigtem Strukturplan keinen Renntag im laufenden Jahr ausschreiben und durchführen, haben keine zusätzliche Stimme.

Renntage, die aufgrund höherer Gewalt abgesagt wurden, gelten als durchgeführt.

5.6.4 Stellvertretung für ein anderes Mitglied ist nicht zulässig, hingegen kann jedes Mitglied seine sämtlichen Stimmen einem Vertreter übertragen.

5.6.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitgliederstimmen anwesend ist.

5.6.6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen geheime Abstimmung beschliesst.

5.6.7 Für eine gültige Abstimmung ist, wo nichts anderes festgelegt ist, die Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

5.6.8 Für eine gültige Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen notwendig. Im zweiten und in den folgenden Wahlgängen ist das Mehr der Mitgliederstimmen massgebend; nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

- 5.7 Befugnisse der Generalversammlung  
(1. Mitgliederversammlung des Jahres)
- 5.7.1 Entgegennahme, Gutheissung oder Rückweisung
- des Jahresberichtes des Geschäftsführenden Ausschusses
  - der Jahresrechnung
  - des Revisionsberichtes
  - des VRV-Budgets.
- 5.7.2 Beschlüsse über Statutenänderungen
- 5.7.3 Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten (Geschäftsführender Ausschuss [GA]) sowie der Rechnungsrevisoren.
- 5.7.4 Wahl der Delegierten in den SPV. Die Hälfte der Delegierten stammt aus den Mitgliedern in der Westschweiz, die andere Hälfte aus den Mitgliedern in der übrigen Schweiz. Innerhalb dieser geographischen Verteilung sollen die Delegierten im Turnus so erneuert werden, dass eine ausgewogene Verteilung nach grossen und kleinen Vereinen erreicht wird. Aus einem bestimmten Mitglied dürfen mehrere Delegierte gewählt werden.
- 5.7.5 Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Ziffer 3.1
- 5.7.6 Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Ziffer 3.3
- 5.7.7 Beschluss über Mitgliedschaft bei anderen Organisationen
- 5.7.8 Beschluss über die Auflösung VRV
- 5.8 Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung
- 5.8.1 Datenkalender
- Erstellen des Datenkalenders.
- Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitgliederstimmen. Kein Mitglied kann gegen seinen Willen zur Durchführung eines Renntages verpflichtet werden.
- 5.8.2 Strukturplan
- In enger Zusammenarbeit mit den Rennvereinen und aufgrund der Strategie des SPV erstellen GS und ST je einen Jahres-Strukturplan. Er enthält insbesondere die Festlegung der

- Anzahl der Galopp- und Trabrennen pro Renntag
- Verteilung der Rennen gleicher Kategorie auf die Renntage, so dass der regelmässige Einsatz aller in der Schweiz trainierten Pferde möglich ist
- Klassischen Rennen
- Rennen für die Schweizer Pferde
- gesamtschweizerischen Trophies (inkl. Preissummen)
- Daten für bedeutende Rennen (Trab und Galopp) der einzelnen Rennvereine.

Kein Mitglied kann gegen seinen Willen zur Durchführung eines Rennens verpflichtet werden, es sei denn, die Preissumme werde ihm ohne jeden Abzug zur Verfügung gestellt; dies aber auch dann nur, wenn es aus der Durchführung dieses Rennens keinen nachweisbaren Schaden (z.B. Sponsorverlust) erleidet.

Der Strukturplan muss bis spätestens am 30. Juni des Vorjahres genehmigt werden.

Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitgliederstimmen.

### 5.8.3 Programm der einzelnen Renntage

Jeder Rennverein ist innerhalb des genehmigten Strukturplanes in der Gestaltung des Renntages sowie der Festsetzung der Preissummen frei.

Die entsprechenden Ausschreibungen sind von GS bzw. ST in Absprache mit den Rennvereinen zu erstellen.

Die Mitgliederversammlung kann sich zum Programm lediglich in beratendem Sinne äussern.

### 5.8.4 Sponsoring und Werbung auf der Rennbahn

Jedes Mitglied ist innerhalb des genehmigten Strukturplanes im Abschluss von Sponsorverträgen und der damit verbundenen Werbung frei.

Die einzigen Ausnahmen bilden die genehmigten gesamtschweizerischen Trophies und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen gesamtschweizerischen Werbeverträge; dies aber auch dann nur, wenn aus der Durchführung dieser Verträge dem einzelnen Mitglied kein nachweisbarer Schaden (z.B. Sponsorverlust) entsteht.

Solche bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitgliederstimmen.

### 5.8.5 Public Relations und Werbung ausserhalb der Rennbahn

Überregionale und schweizerische Aktionen in den Print- und Elektronischen Medien, die den gesamten schweizerischen Pferderennsport betreffen, werden in der Regel durch den VRV geplant und durchgeführt.

### 5.8.6 Pferdewette auf dem Rennplatz

Aufgrund der Weisung des SPV betreffend die Wetten, ist jedes Mitglied verantwortlich für die Organisation und die Förderung der Wetten auf seinem Rennplatz.

### 5.8.7 Tierärztlicher Dienst

Aufgrund der Weisung des SPV betreffend den Tierärztlichen Dienst auf den Rennbahnen ist der SPV auf der Rennbahn mit der Organisation und der Durchführung dieses Dienstes betraut. Er stellt in Zusammenarbeit mit den Rennvereinen die materielle Infrastruktur (Pferdeambulanz, Behandlungsboxen, Dopingboxen und -geräte) und das von der Rennleitung benötigte Personal (Rennleitungstierarzt, Ambulanztierarzt, Dopingkommissär und Dopinggehilfen) zur Verfügung.

Die Aufteilung der damit verbundenen Kosten auf die Rennvereine bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitgliederstimmen.

### 5.8.8 Ausbildung, Aufgebot und Entschädigung der SPV-, GS- und ST-Funktionäre

Der SPV, GS und ST sind für die Ausbildung und den Einsatz der von ihnen gemäss Rennreglementen zu stellenden Funktionäre verantwortlich.

Die Rennvereine entschädigen diese Funktionäre. Die Höhe der Entschädigung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitgliederstimmen.

### 5.8.9 Technische Hilfsmittel

Aufgrund der Vorschriften der Rennreglemente betreffend der Rennverfilmung, des Zielfilms und der Zeitmessung organisiert jeder Rennverein |AG1| deren Durchführung.

### 5.8.10 Kompetenz des Vorstandes SPV

Wird die erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliederstimmen nicht erreicht, wird das Geschäft dem Vorstand SPV zur Entscheidungsfindung weitergeleitet.

## 6. GESCHÄFTSFÜHRENDER AUSSCHUSS

### 6.1 Zusammensetzung

6.1.1 Der Geschäftsführende Ausschuss (GA) besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des VRV. Er übt Vorstandsfunktion im Sinne von Art. 69 ZGB aus.

6.1.2 Eine Spesenregelung wird durch die Mitgliederversammlung erlassen.

### 6.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer des GA beträgt 4 Jahre.

### 6.3 Vertretung nach Aussen

#### 6.3.1 Im Allgemeinen

Der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident vertritt den VRV nach Aussen.

#### 6.3.2 Im Vorstand SPV

Die Vertretung im Vorstand SPV erfolgt in der Regel durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie durch zwei weitere Vertreter der VRV-Mitglieder gemeinsam, vorbehältlich deren Wahl durch die Delegiertenversammlung des SPV. Die vier Sitze im Vorstand SPV werden von je zwei VRV-Vertreter der Mitglieder in der Westschweiz bzw. der Mitglieder in der übrigen Schweiz besetzt. Aus einem bestimmten VRV-Mitglied dürfen mehrere Vertreter gewählt werden.

#### 6.3.3 An der Delegiertenversammlung des SPV

Die Vertretung an der Delegiertenversammlung des SPV erfolgt gemäss obiger Ziffer 5.7.4.

### 6.4 Befugnisse und Pflichten

Der GA hat folgende Befugnisse und Pflichten:

6.4.1 Einladung der Mitgliederversammlung gemäss Ziff. 5.1 und 5.2.

6.4.2 Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets gemäss Ziff. 5.7.1.

6.4.3 Durchführung der von der Mitgliederversammlung aufgrund von Ziff. 5.8 gefassten Beschlüsse. Wenn erforderlich, Erlass von diesbezüglichen Weisungen.

6.4.4 Führung eines geordneten Rechnungswesens, das die Informationen zur Verfügung stellt, die der Mitgliederversammlung die Beschlussfindung für die Aufgaben gemäss Ziff. 5.8 ermöglicht.

6.4.5 Beizug von Beratern zur Lösung spezieller Aufgaben.

6.5 Sekretariat

Zur Ausführung der Pflichten gemäss Ziff. 6.4 unterhält der GA ein Sekretariat, für dessen Führung und Organisation er verantwortlich ist.

## 7. RECHNUNGSREVISOREN

7.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eintretende Vakanzen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen, wobei der Neugewählte in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen eintritt.

7.2 Die Generalversammlung kann die Rechnungsrevision auch einer Treuhandgesellschaft übertragen.

## 8. FINANZIELLES

8.1 Der VRV wird durch Mitgliederbeiträge der Rennvereine sowie Verrechnung von Leistungen zur Durchführung der Renntage gemäss Ziff. 5.8 finanziert.

Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung im Einzelnen und die Generalversammlung im Rahmen der Genehmigung des Budgets gemäss Ziff. 5.7.1.

Der VRV kann auch Dienstleistungen an Dritte verkaufen.

8.2 Für die Verbindlichkeiten des VRV haftet ausschliesslich dessen Verbandsvermögen. Die Verbandsmitglieder haben keine Verpflichtungen irgendwelcher Art, die den Gegenwert von Fr. 100.- übersteigen, zu erbringen. Eine Haftung der Verbandsmitglieder oder eine persönliche Haftung der Mitglieder der Rennvereine wird im übrigen ausdrücklich ausgeschlossen.

8.3 Ein Rennverein, der aus dem VRV austritt oder ausgeschlossen wird, kann an dessen Vermögen keinerlei Ansprüche stellen.



## **9. SCHLICHTUNGSVERFAHREN**

- 9.1 Alle den anerkannten Pferderennsport betreffenden Streitigkeiten nicht strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur zwischen dem Verband und einzelnen Mitgliedern sowie einzelnen Mitgliedern untereinander werden endgültig durch das Sportgericht des SPV entschieden.
- 9.2 Vor der Anrufung des Sportgerichtes haben die beteiligten Parteien die Streitsache den beiden Vertretern von GS und ST im Vorstand SPV zu unterbreiten. Diese sollen versuchen, den Parteien einen Weg zur aussergerichtlichen Einigung aufzuzeigen.

## **10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### 10.1 Auflösung

- 10.1.1 Der VRV kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern dies von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen wird.
- 10.1.2 Ein nach der Auflösung noch vorhandenes Reinvermögen wird zur Förderung des Pferderennsportes verwendet.

### 10.2 Unstimmigkeiten im Text

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text massgebend.

### 10.3 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 12. März 2004 genehmigt und mit gleichem Datum in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die Statuten vom 13. März 1998. Sie enthalten die am 16. März 2012 genehmigten Änderungen der Ziffer 3.2 und 5.6.1, die am 12. Dezember 2012 genehmigten Änderungen der Ziffer 5.6.1, 5.6.2, 5.6.3, 5.7.4, 5.8.11 und 6.3, die am 25. April 2014 genehmigte Änderung der Ziffer 6.3.2 sowie die am 20. Januar 2017 genehmigten Änderungen der Ziffer 5.8.7 bis 5.8.10.